

# KENNZEICHENPFLICHT ZULASSUNGSFREIER ANHÄNGER- ARBEITSMASCHINEN UND SPORTANHÄNGER

Bernd Huppertz

## StVZO-Änderung vom 24. 4. 92

Im Zuge der 13. VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> wurde auch die Vorschrift des § 18 IV StVZO bezüglich der Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 18 II Nr. 6 lit.1) und der Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren zu Sportzwecken (§ 18 II Nr. 6 lit. o) geändert. Diese werden zukünftig kennzeichenpflichtig. Auf diese Neuregelung und die sich daraus ergebenden Konsequenzen soll hier hingewiesen werden.

## I. Anhänger- Arbeitsmaschinen

### 1. Überblick

Anhänger-Arbeitsmaschinen sind nach § 18 II Nr. 6 lit. 1 von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens ausgenommen. Sie sind jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 18 III StVZO). Die Feststellung, ob ein Anhänger eine Arbeitsmaschine ist, wird von der Kfz-Zulassungsstelle aufgrund eines Gutachtens einer Prüfstelle (zumeist TÜV) im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren getroffen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> vom 24. 4. 1992, BGBl. I 1992, 965.  
<sup>2</sup> Borchers, Bau- und sonstige Arbeitsmaschinen im öffentlichen Straßenverkehr, VD 1973, 75 (76); derselbe, Zweifelsfragen über die straßenverkehrsrechtliche Behandlung von Arbeitsmaschinen, VD 1976, 132 (133).

Dabei ist zwischen reihenweise hergestellten (getypten) betriebserlaubnispflichtigen Arbeitsmaschinen, welche eine ABE vom KBA erhalten und nicht reihenweise gefertigten betriebserlaubnispflichtigen Arbeitsmaschinen, welche eine EBE von der zuständigen Verwaltungsbehörde erhalten, zu unterscheiden. Nach der Übergangsvorschrift des § 72 II (zu § 18 III) StVZO gibt es darüber hinaus auch betriebserlaubnisfreie Arbeitsmaschinen. Dabei handelt es sich um solche, die vor dem 1. Juli 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

Die Betriebserlaubnis ist auf allen Fahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen (§ 18 V StVZO). Nach § 58 III Nr. 2 StVZO müssen die Anhänger-Arbeitsmaschinen mit drei entsprechenden Geschwindigkeitsschildern versehen sein, wenn ihre bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit (bHG), was idR vorliegt, weniger als 100 km/h beträgt.

Nach § 60 V S. 1 StVZO war bisher das gleiche Kennzeichen wie am ziehenden Kfz zu führen (Wiederholungskennzeichen).

### 2. Die Neuregelung

Nach der Neuregelung wurden diese Vorschriften ergänzt. Nunmehr müssen diese Fahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Die neu gefaßte Regelung des § 18 IV StVZO korrespondiert mit der ebenfalls redigierte Vorschrift des § 60 V S. 1 StVZO, die die in § 18 IV S. 1 Nr. 2 StVZO aufgeführten Fahrzeuge ausnimmt.

Diese Regelung gilt allerdings nur eingeschränkt:

- Nach § 18 IV S. 1 StVZO sind Anhänger-Arbeitsmaschinen ausgenommen, deren bHG nicht mehr als 25 km/h beträgt.
- Nach der Übergangsregelung des § 72 II (zu § 18 IV) StVZO gilt die Vorschrift nur für Anhänger-Arbeitsmaschinen, die erstmals ab 1. Juni 1992 in den Verkehr gekommen sind.

- Für die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gekommenen Anhänger mit einem zGG von nicht mehr als 2 t ist spätestens bis 31. 3. 1994 und mit einem zGG von mehr als 2 t ist spätestens bis 31. 10. 1994 ein eigenes amtliches Kennzeichen zu beantragen.

### 3. Schlußfolgerungen

Entsprechend der bereits bestehenden Regelung bei zulassungsfreien Leichtkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen muß nunmehr ein Fahrzeugschein als Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens beantragt (§ 24 S. 1 StVZO) und mitgeführt sowie zuständigen Personen auf Verlangen ausgehändigt werden (§ 24 S. 2 StVZO).

Ein Problem ergibt sich im Zusammenhang mit der diesen Fahrzeugen nach § 3 Nr. 1 KraftStG gewährten Steuerbefreiung. Nach § 60 I StVZO ist die Beschriftung der amtlichen Kennzeichen bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, grün auf weißem Grund. Bei den in § 18 IV StVZO genannten Fahrzeugen (Leichtkraftfahrzeuge, Kleinkraftfahrzeuge und Fahrräder mit Hilfsmotor) wird eigens von dieser Regel abgewichen (§ 60 I S. 2 Nr. 5 StVZO). Es bleibt die Frage offen, warum der Verordnungsgeber nicht auch die Anhänger-Arbeitsmaschinen hierin aufgenommen hat.

Nach § 29 I StVZO haben die Halter von Fahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen haben müssen, ihre Fahrzeuge nach Maßgabe der Anlage VIII in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen.

Dabei bestimmt Ziffer 2.1.6 Anlage VIII, daß Anhänger-Arbeitsmaschinen mit einem zGG von nicht mehr als 2,8 t alle 24 Monate einer Hauptuntersuchung unterzogen werden müssen (je nach zGG werden die Untersuchungsintervalle auf 12 Monate verkürzt und zudem eine Bremssonderuntersuchung gefordert). Der Nachweis über die erste fällige Hauptuntersuchung ist dem Antrag auf

Zustellung eines amtlichen Kennzeichens beizufügen (§ 72 II [zu § 18 IV] StVZO); die Regelung ist also insofern vorgeschaltet.

Diesen Vorschriften unterfällt der größte Teil der Anhänger-Arbeitsmaschinen. Allerdings wird die Neuregelung vollständig erst zum 31. 10. 1994 greifen. Sie leistet dann einen Beitrag zur Verkehrssicherheit:

- Durch die Hauptuntersuchung kann die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO wirksam kontrolliert werden.
- Die Pflicht zum Führen eines eigenen amtlichen Kennzeichens beendet den Mißbrauch bei der Verwendung der Wiederholungskennzeichen oder der „Ersatzbeschilderung“ durch Verwendung von Pappschildern u. ä.

## II. Spezialanhänger zum Transport von Sportgeräten oder Tieren zu Sportzwecken

Die vorgenannten Ausführungen lassen sich vollständig auch auf die ebenfalls durch die Neuregelung erfaßten Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren zu Sportzwecken (§ 18 II Nr. 6 lit. o) übertragen.

Allerdings unterfallen diese Anhänger der Ziffer 2.1.7 Anlage VIII, woraus je nach zGG andere Untersuchungsintervalle und die Notwendigkeit der Durchführung einer Zwischenuntersuchung sowie einer Bremssonderuntersuchung resultieren.

**Die Kriminalpolizei rät:**

**Kennzeichnen Sie Ihre Wertgegenstände.**

**Wir wollen, daß Sie sicher leben. Ihre Polizei.**